

Weisungen des Gemeindevorstandes zu Art. 22 der Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Vaz/Obervaz

vom Gemeindevorstand gestützt auf die vom Gemeinderat am 25. Januar 2005 revidierte Verordnung für den Finanzhaushalt am 31. März 2005 mit Wirkung auf den 1. April 2005 erlassen, teilrevidiert am 28. September 2006

Submission	Bei Aufträgen über 2'000 Franken sind, sofern nach Schwellenwerten keine offene Submission erforderlich ist, bei den im Anhang zu den Submissionsrichtlinien der Gemeinde aufgeführten Firmen im freihändigen oder eingeladenen Verfahren Offerten einzuholen. Für Verbrauchsgüter kann von Spezialaktionen profitiert werden und sind Submissionen nur periodisch durchzuführen.
Vergabe	<p>Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung einer unternehmerisch günstigen Lösung für die Gemeinde bei einmaligen Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Aufträge bis 5'000 Franken durch die Abteilungs- und BetriebsleiterInnen, - für Aufträge bis 50'000 Franken durch die AbteilungsleiterInnen und DepartementsvorsteherInnen, - für Aufträge über 50'000 Franken durch den Gemeindevorstand. <p>Bei wiederkehrenden Ausgaben erfolgt die Vergabe für Aufträge bis 1'000 Franken durch die Abteilungsleiter, bis 5'000 Franken durch die Abteilungsleiter und Departementsvorsteher.</p> <p>Im Rahmen des vertretbaren Preis-Leistungsverhältnisses werden einheimische AnbieterInnen innerhalb einer Toleranz von 5 % bevorzugt, sofern die Submissionsgesetzgebung dies zulässt.</p>
Information Gemeindevorstand	Vergaben über 5'000 Franken sind dem Gemeindesekretariat zu melden und werden dem Gemeindevorstand unter Auflistung von Abteilung, Auftrag, Preis, berücksichtigter Firma und

MitbewerberInnen zur Kenntnis gebracht und protokolliert.

Visum

Das für die Bezahlung der Rechnungen notwendige Visum ist im Rahmen der Vergabekompetenz bis 5'000 Franken von den AbteilungsleiterInnen einzuholen, über 5'000 Franken zusätzlich von den DepartementsvorsteherInnen. Spesen- und Arbeitsrapporte sind ebenfalls von den DepartementsvorsteherInnen zu visieren.

Nachtrags-
kredite

Die Budgetverantwortlichen haben die DepartementsvorsteherInnen in jedem Fall zu orientieren, wenn sich Überschreitungen des genehmigten Budgetkredites abzeichnen, damit rechtzeitig die notwendigen Nachtragskredite im Sinne von Art. 15 angefordert werden können.